

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

EINLEITUNGSFORMEL

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 21.09.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 8,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 25 €.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt

- | | |
|--|---------------------|
| a) einer/m Stadtverordneten i. H. v. | 10,00 € je Sitzung; |
| b) einer/m ehrenamtlichen Stadträtin/-rat i.H.v. | 10,00 € je Sitzung; |
| c) einem Ortsbeiratsmitglied i.H.v. | 10,00 € je Sitzung; |
| d) einem Kommissionsmitglied i.H.v. | 10,00 € je Sitzung; |
| e) einem Mitglied des Ausländerbeirates, des Behinderten- und Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendparlamentes i.H.v. | 10,00 € je Sitzung. |

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für die Person der/des Stadtverordnetenvorsteherin/-vorstehers um | 61,00 € monatlich; |
| b) für die Person ihrer/seiner Stellvertreter/innen im Vertretungsfalle um | 61,00 € monatlich; |
| bei Vertretung von weniger als 1 Monat | 20,00 € je Sitzung; |
| c) für die Person der/des Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung auf | 20,00 € je Sitzung; |
| d) für die Person einer/eines Vorsitzenden einer Stadtverordneten- fraktion um | 61,00 € monatlich; |
| e) für die Person einer/s ehrenamtlichen Stadträtin/-rates um | 61,00 € monatlich. |
| f) für die Person eines ehrenamtlichen Stadtrates/einer ehrenamtlichen Stadträtin zusätzlich bei auf Dauer zugewiesenem Geschäftsbereich (Dezernat) um | 400,00 € monatlich. |

(3) Die Ortsvorsteher/innen erhalten neben dem Verdienstausfall nach §1 und der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) in den Stadtteilen bis 750 Einwohner | 38,00 € monatlich; |
| b) in den Stadtteilen von 751 - 1000 Einwohnern | 46,00 € monatlich; |
| c) in den Stadtteilen über 1000 Einwohner | 54,00 € monatlich. |

Die Ortsvorsteher/innen, denen nach § 1 der „Dienstanweisung für die Ortsvorsteher/innen“ die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung Weilburg gemäß § 82 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung übertragen ist, erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung

a) in den Stadtteilen bis 750 Einwohner 70,00 € monatlich;

b) in Stadtteilen ab 751 Einwohner 104,00 € monatlich.

(4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadträtin/rat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 um 20,00 € je Kalendertag der Vertretung.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 3

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen gem. §§ 1 und 2 wird auf 18 pro Jahr festgesetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Brandsicherheitsdienst

Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde
bzw. bei Schlosskonzerten in Höhe von 27,50 € pauschal
je Brandsicherheitsdienst gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Wahlen

Den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Auszählungswahlvorstände ist für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt

für den Wahlvorsteher 50,00 € pro Tag
für die übrigen Mitglieder 40,00 € pro Tag

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten 25,00 € pro Sitzung.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 2 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung in ihrer Fassung vom 26.06.2013 sowie der Nachtrag vom 01.01.2020 außer Kraft.

Weilburg, 22.09.2023

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister